

Interpellation Gartmann-Mels / Freund-Eichberg vom 13. Juni 2018

Landschaftsverschandelung durch Windräder?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Oktober 2018

Walter Gartmann-Mels und Walter Freund-Eichberg erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2018, warum die Regierung gemäss entsprechenden Vernehmlassungsvorlagen vorwiegend Windparks in den Landregionen und auch in den Gebieten der drei grossen Haupttourismusdestinationen des Kantons plane. Unverständnis löse zudem die Tatsache aus, dass sämtliche Windparks in Regionen geplant seien, die diese Energie-Strategie bei der letzten Volksabstimmung klar abgelehnt hätten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 30 Metern erfordern als raumwirksame Vorhaben einen Eintrag im kantonalen Richtplan. Mit der Anpassung 18 des kantonalen Richtplans wurden erstmals im Kanton St.Gallen zwei Standorte für Windparks zur Festsetzung im Richtplan vorgeschlagen. Es handelt sich um Rheinau (Gemeinden Sargans, Mels und Vilters-Wangs) und Krinau (Gemeinden Wattwil und Mosnang). Die öffentliche Vernehmlassung des Richtplanelntwurfs erfolgte in den Monaten Mai und Juni dieses Jahres. Nach Auswertung der Vernehmlassung wird die Regierung den gegebenenfalls überarbeiteten Richtplan erlassen und dem Bund zur Genehmigung einreichen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen führt das Richtplanverfahren für die beiden Standorte Rheinau und Krinau aufgrund von privaten Initiativen aus der Energiewirtschaft durch. Der Kanton erfüllt damit den Auftrag nach Art. 6 Abs. 2 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0; abgekürzt EnG), wonach Bund und Kantone für die Rahmenbedingungen sorgen, damit die Energieversorgung im Gesamtinteresse optimal erfüllt werden kann. In beiden genannten Fällen sind es Initianten vor Ort, die für ihre Projekte das dort günstige Windpotenzial und ihre Ortskenntnisse nutzen wollen.
2. Projektanten von Windenergieanlagen sind frei, z.B. gestützt auf die Ergebnisse von Windenergie-Potenzialmessungen aus ihrer Sicht geeignete Standorte zur Nutzung der Windenergie vorzuschlagen. Bis anhin wurden im Raum Rapperswil oder um die Stadt St.Gallen noch keine Projekte so weit vorangetrieben, dass sie für eine Festsetzung im Richtplan in Frage kämen. Die Anforderungen an die Planung von Windenergieanlagen sind im Richtplan festgeschrieben. Voraussetzung für eine Aufnahme eines Standorts oder einer Anlage in den Richtplan ist insbesondere eine Machbarkeitsstudie, die Auskunft zu geben hat über die Standortwahl, die Windverhältnisse, die Einhaltung verschiedener Standortanforderungen und die absehbaren Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie die Massnahmen zur Lösung von Konflikten.
3. Die Windenergiebranche kann mittlerweile hinsichtlich der Einschätzung des Windpotenzials auf jahrelange Erfahrungen zurückblicken. Insbesondere kann die Wahl geeigneter Windkraftanlagen auf die lokalen Windverhältnisse abgestimmt werden. Für inkonstante und

starke Windverhältnisse, wie sie in Föhngebieten anzutreffen sind, gibt es spezifisch geeignete Windenergieanlagen. Stark wechselnde Windverhältnisse haben deshalb nicht zwingend einen negativen Einfluss auf den Ertrag eines Windparks.

4. Nach Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sorgen die Kantone dafür, dass die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Grundlagen sind mit dem Windkataster und mit der im Richtplan enthaltenen Schutz-Nutzungsmatrix vorhanden. Die Schutz-Nutzungsmatrix dient heute schon dazu, Windenergieanlagen in besonders schönen und schützenswerten Gebieten zu verhindern.
- 5./6. Nach Art. 12 Abs. 1 EnG sind Nutzung und Ausbau erneuerbarer Energien von nationalem Interesse. Gemäss Abs. 2 sind einzelne Anlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) entspricht. Der Bundesrat hat mit Art. 9 der eidgenössischen Energieverordnung (SR 730.01; abgekürzt EnV) festgelegt, dass neue Windenergieanlagen oder Windparks von nationalem Interesse sind, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen. Gleiches gilt für bestehende Anlagen, wenn sie diese Produktionswerte nach Erweiterung oder Erneuerung erreichen. Welches nationale Interesse im Einzelfall höher zu gewichten ist, muss im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung entschieden werden.
7. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfordern einen besonders sorgfältigen Planungsprozess. Diverse Erfahrungen zeigen, dass der Erfolg eines Projekts in der Regel wahrscheinlicher ist, je mehr vorher in die Information und Mitwirkung der Anspruchsgruppen investiert wird. Im Rahmen der erforderlichen Planungsverfahren bestehen jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungs- und Einwendungsmöglichkeiten. Beim Richtplan gibt es das öffentliche Vernehmlassungsverfahren, bei dem jedermann sich zum Entwurf äussern kann. Im Nutzungsplanverfahren besteht im Rahmen der öffentlichen Auflage des Sondernutzungsplans eine Einsprachemöglichkeit.